

Satzung

„429er. Jugendkulturverein Wermelskirchen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „429er. Jugendkulturverein Wermelskirchen“. Nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, ist der Name mit dem Zusatz e.V. zu ergänzen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wermelskirchen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er dient der Förderung des jugendkulturellen Lebens sowohl durch Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst, Literatur und sonstigen jugendkulturellen Bereichen als auch durch eigene Aktivitäten in diesen und sonstigen (jugend-)kulturellen Bereichen (§52(2)5 AO – Förderung von Kunst und Kultur). Der Verein setzt sich für Toleranz und Offenheit ein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Schaffung von Freiraum für junge Menschen, die Förderung von jungen kreativen Menschen sowie durch Schaffung einer größeren öffentlichen Aufmerksamkeit für Jugendkultur.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die notwendigen Mittel werden durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
2. Der Verein besteht aus
 1. Aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Aktive Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese nicht durch vorliegende Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
 2. Fördermitgliedern
Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben jedoch das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie das Minderheitenrecht (auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB).
 3. Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren festgelegt

4. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um 1 Jahr, kann aber jederzeit gekündigt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen/ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt. Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart/der Kassenwartin.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende. 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zum Wechsel im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Die Vorstand arbeitet unentgeltlich.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen bei folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - f) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ausserdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende bzw. 3. Vorsitzende.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für eine Satzungsänderung ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen $\frac{2}{3}$ Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Jugendinitiative Wermelskirchen e.V. (Bahndamm)“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.